

**Satzung über die Benutzung und der unberechtigten Inanspruchnahme der
gemeindlichen Feld- und Waldwege
der Stadt Mayen
vom 20.12.2022**

Präambel:

Die Feld- und Waldwege, die im Eigentum der Stadt Mayen stehen, dienen der land- und forstwirtschaftlichen Benutzung, sowie als Wander-, Spazier- und Fahrradwege, soweit nicht entsprechende Nutzungen durch andere Gesetze, Vorschriften und spezielle Anordnungen ausgeschlossen oder eingeschränkt sind.

Des Weiteren soll die Satzung die Feld- und Waldwege der Stadt Mayen vor Beschädigungen infolge unberechtigter Nutzung, z. B. durch Überpflügen, Inanspruchnahme von Banketten, etc. wie nachgehend in der Satzung beschrieben schützen und die Möglichkeit der Sanktionierung eines solchen Handelns ermöglichen.

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

INHALTSÜBERSICHT

Satzung über die Benutzung und der unberechtigten Inanspruchnahme der	1
gemeindlichen Feld- und Waldwege	1
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Bestandteil der Wege	2
§ 3 Bereitstellung	2
§ 4 Grundregeln	2
§ 5 Zweckbestimmung	2
§ 6 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung	3
§ 7 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege	3
§ 8 Pflichten der Benutzer	4
§ 9 Pflichten der Angrenzer	4
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 11 Zwangsmittel	5
§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen	5
§ 13 Schlussbestimmungen	5

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle gemeindlichen Feld- und Waldwege der Stadt Mayen sowie den dazu gehörigen Stadtteilen. Die parzellierten Wege sind in mehreren Karten dargestellt, die als Anlagen dieser Satzung beigefügt sind. Gleichzeitig sind auch die Feld- und Waldwege von dieser Satzung erfasst, die nicht gesondert parzelliert sind, parzelliert sind aber nicht als Wegeparzelle im Liegenschaftskataster bezeichnet sind oder die Bestandteil von Flächenparzellen der Stadt Mayen sind und somit in den Anlagen nicht dargestellt werden können.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, Bankette.
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3 Bereitstellung

Die Stadt Mayen gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4 Grundregeln

- (1) Die Nutzung der Feld- und Waldwege erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Wer die Feld- und Waldwege nutzt hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 5 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung, als Fußweg, ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Stadt Mayen zulässig.

- (3) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Stadt Mayen zulässig. Die Stadt Mayen kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.
- (4) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Stadt Mayen auch über die Einschränkungen in § 5 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 7 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. die Wege zu überpflügen oder in die Bewirtschaftung angrenzender Flächen mit einzubeziehen,
 3. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
 4. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
 5. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 6. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde, Rundballen und andere Gegenstände so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 7. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
 8. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 9. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 10. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 8 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Stadt Mayen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Mayen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt hat der Stadt Mayen die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Stadt Mayen kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Wer einen Weg überpflügt oder in die Bewirtschaftung mit einbezieht hat der Stadt Mayen die Wiederherstellungskosten zu erstatten. Die Stadt Mayen kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Wiederherstellung des Weges überlassen. In diesem Fall ist die Wiederherstellungsmaßnahme vorab mit der Stadt Mayen abzustimmen und vor Beginn der Arbeiten von ihr zu genehmigen.
- (4) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 7 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 9 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 5 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 7 zuwiderhandelt,
 4. den Vorschriften der §§ 8 und 9 zuwiderhandelt
 5. wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 11 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Karten gem. § 1

Mayen, den 20.12.2022

Stadt Mayen

D.S.

(Dirk Meid)

Oberbürgermeister